

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma ProDat IT Solutions GmbH (kurz ProDat genannt) - AGB geltend ab 02/09

1. Vertragsabschlüsse und Vertragsgrundlagen

1.1. Diese Bedingungen gelten für alle Lieferungen und sonstige Leistungen von ProDat für Lieferanten sowie für Kunden, und zwar auch dann, wenn Im Einzelfall nicht mehr speziell auf sie verwiesen wird. Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch ProDat; sie gelten nur in dem in der Bestätigung angegebenen Umfang und nur für den betreffenden Geschäftsfall. Auch die Vereinbarung, vom Erfordernis der schriftlichen Bestätigung abzugehen, ist nur unter den im vorigen Satz genannten Bedingungen und Einschränkungen rechtsverbindlich.

1.2. Dem Auftrag vorangegangene mündliche oder schriftliche Mitteilungen, Erklärungen oder Vereinbarungen zwischen den Parteien werden durch diese Bedingungen ersetzt. Die Geltung von Einkaufsbedingungen des Kunden, werden hiermit ausgeschlossen.

1.3. Angebote von ProDat sind in dem Sinn freibleibend. Der Auftrag gilt als angenommen, wenn ProDat dem Kunden die Verbindlichkeit bestätigt oder Lieferung ausführt.

1.4. Wenn ein Vertrag auf eine definierte Laufzeit abgeschlossen wird und es erfolgt keine schriftliche Kündigung spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages, verlängert sich dieser automatisch um die jeweils bereits definierte Laufzeit.

1.5. Abweichende AGB des Vertragspartners werden abgedungen und treten auch dann nicht in Kraft, wenn sie von unserer Seite unwiderrprochen geblieben sind. Im Hinblick auf die Geltung der AGB unseres Vertragspartners kommt diesbezüglich auch jedem dem tatsächlichen Verhalten unsererseits keinerlei wie immer gearteter Erklärungswert zu. Durch den Geschäftsabschluss anerkennt der Vertragspartner die Geltung unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen.

2. Definitionen

Im Rahmen der Geschäftsbeziehungen von ProDat und deren Geschäftspartner gelten insbesondere folgende Definitionen:

2.1. "Software": Ein Programm (oder mehrere Programme), welches auf einem Computer, einem Prozessor oder einem Controller betrieben wird. Die Dokumentation zur Software ist als Hilfsprogramm in dieser integriert und bildet einen untrennbaren Teil derselben. Sämtliche die Software betreffende Bestimmungen dieser Bedingungen gelten daher gleichermaßen auch für die Dokumentation.

2.2. Softwarelizenz": Nutzungsrecht in dem unter Punkt 8. beschriebenen Sinn an der Software.

2.3. "Hardware": Computer, Computerezubehör und sonstige Peripheriegeräte der Informationstechnik.

2.4. "Waren": Hardware und Software.

2.5. "Auftrag": Vertrag über die Lieferung von Hardware, Software und/oder Erbringung von sonstigen Leistungen. Der Gegenstand der Lieferung oder sonstigen Leistungen wird ausschließlich durch die Angaben von ProDat in seinem Angebot beschrieben. Lieferung von Software bedeutet die Einräumung einer Softwarelizenz gemäß Punkt 8. Die in diesen Bedingungen getroffenen Bestimmungen für Lieferungen gelten auch für sonstige Leistungen, soweit nicht im Einzelfall abweichendes geregelt ist.

3. Preise

3.1. Alle von ProDat angegebenen Preise verstehen sich in Euro und ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für das jeweilige Anbot. Da Preisänderungen durch Kurschwankungen oder aus anderen Gründen möglich sind, ist ProDat berechtigt, Preiserhöhungen, die bis zum Tage der Lieferung eintreten, dem Käufer in Rechnung zu stellen, es sei denn, ProDat hat Fixpreise zugesagt. Im Falle von Wechselkursänderungen bzw. Wechselkurschwankungen ist ProDat berechtigt, die Preise derart abzuändern, dass das ursprüngliche Wertverhältnis von Leistung und Gegenleistung gewahrt bleibt.

3.2. Die Preise beinhalten keine sonstigen Dienstleistungen, wie z.B. Organisationsberatung, Umstellungsunterstützung, Installation, Einschulung, Wartung, telefonischer Support, etc.

3.3. Sollte ein Notdienst erwünscht sein, wird ein Aufschlag zum jeweils gültigen Stundensatz je nach gewünschter Reaktionszeit verrechnet.

4. Auftragsänderungen und Auftragsstornierungen

Auftragsänderungen oder Auftragsstornierungen durch den Kunden sind nur mit der schriftlichen Zustimmung durch ProDat möglich. Bei Auftragsänderungen ist ProDat berechtigt, sämtliche damit verbundenen Kosten und Mehraufwand, sowie zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5% des ursprünglichen Auftragswertes zu verrechnen. Bei der Auftragsstornierung ist ProDat berechtigt, eine allenfalls vereinbarte Anzahlung, mindestens aber 15% des Kaufpreis, oder, falls der tatsächlich entstandene oder verursachte Aufwand höher ist, diesen Betrag zu fordern oder einzubehalten.

5. Lieferung

5.1. Angaben von ProDat über Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, ProDat bestätigt ausdrücklich und schriftlich Ihre Verbindlichkeit. In jedem Fall haftet ProDat nicht für Verzögerungen, die auf Verspätungen seines Zulieferers beruhen. Der Liefertermin ist eingehalten, wenn der Käufer von ProDat von der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes verständigt wird, oder wenn eine solche Verständigung nicht erfolgt, der Liefergegenstand von ProDat versendet worden ist. Wegen Nichterhaltung der Lieferfrist ist der Käufer nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn ProDat am Verzug ein Verschulden trifft und der Käufer unter Androhung des Rücktrittes eine mindestens dreimonatige Nachfrist gesetzt hat. Überdies verlängert sich die Lieferfrist von ProDat gemessen bei unvorhergesehenen oder unverschuldeten Hindernissen, gleichgültig ob sie bei ProDat oder einem ihrer Lieferanten eintreten. Höhere Gewalt, Abkündigungen eines Produkts seitens des Herstellers, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen etc. befreien ProDat überhaupt von den Lieferverpflichtungen und gestatten ProDat die Neu festsetzung der Liefertermine bzw. das Anbieten von Alternativprodukten.

5.2. Erfüllungsort für alle Lieferungen ist der Geschäftssitz von ProDat. Lieferungen an den Kunden erfolgen auf dessen Gefahr und Kosten. Ist hinsichtlich Lieferart, Verpackung, etc. nichts anderes vereinbart, ist ProDat berechtigt, nach seinem Ermessen vorzugehen. Der Kunde erklärt sich jedenfalls auch mit dem Transport durch ProDat selbst oder Dritte einverstanden. ProDat trifft keine Versicherungspflicht für die Waren. Bei Annahmeverzug des Kunden ist ProDat berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten und unabhängig von einem Verschulden des Kunden die Anzahlung, sowie den dadurch entstandenen oder verursachten Aufwand, mindestens jedoch 15% des Kaufpreises, zu fordern, bzw. einzubehalten.

5.3. ProDat kann die Erfüllung seiner Pflichten aussetzen, wenn der Kunde seine vertraglichen Pflichten verletzt.

5.4. ProDat ist auch berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und Teilrechnungen zu legen. Sollte die Teillieferung auf Verlangen des Kunden erfolgen, ist dieser verpflichtet, sämtliche damit verbundenen Kosten zu tragen, und es wird auch der Gesamtpreis mit der ersten Teillieferung fällig.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. ProDat behält sich das Eigentum des gelieferten Produkts bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt aller Nebenforderungen vor. Solange der Eigentumsvorbehalt aufrecht ist kann der Kunde über das Produkt nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ProDat verfügen. Außerdem tritt der Kunde sämtliche ihm aus einer Verfügung zustehende Ansprüche zahlungshalber an ProDat ab. Der Kunde verpflichtet sich, seine(n) Abnehmer von der Abtretung sowie davon zu verständigen, dass Zahlungen nur dann eine schuldbefreiende Wirkung zukommt, wenn sie an ProDat geleistet werden. ProDat ist berechtigt, eine derartige Verständigung jederzeit selbst vorzunehmen.

6.2. Verletzt der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere indem er entgegen Punkt 6.1. Verfügungen trifft, die das Produkt, deren Eigentum vorbehalten ist, unsachgemäß behandelt oder mit den Zahlungen in Verzug gerät, so ist ProDat - auch ohne Rücktritt vom Vertrag berechtigt, bis zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes auf Kosten des Kunden das Produkt zurückzuholen und/oder die Softwarelizenz zu entziehen. Die vertraglichen Pflichten des Kunden werden in diesen Fällen jedenfalls nicht aufgehoben. Der Kunde ist verpflichtet, ProDat die Zurückholung und/oder Entziehung zu ermöglichen.

6.3. Das Eigentum von ProDat am Produkt bleibt auch im Fall der Verarbeitung oder Verbindung mit anderen Sachen aufrecht. Ist die Rückführung des Produktes wirtschaftlich nicht vernünftig, so erwirbt ProDat Alleineigentum an der neu entstandenen Sache, falls dies gesetzlich nicht zulässig sein sollte, jedenfalls Miteigentum nach dem Verhältnis der jeweiligen Vermögenswerte. Jede Verarbeitung oder Verbindung mit fremden Waren erfolgt für ProDat. In diesem Fall erwirbt ProDat Miteigentum an der dadurch entstandenen neuen Sache im Verhältnis der jeweiligen Vermögenswerte.

6.4. Werden an den (Mit-)Eigentum von ProDat stehenden Waren Ansprüche geltend gemacht oder wird über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet, so ist der Kunde verpflichtet, auf das (Mit-)Eigentum von ProDat hinzuweisen und ProDat unverzüglich zu verständigen.

7. Zahlung

7.1. Sämtliche Rechnungen sind binnen 5 Tagen ab Rechnungsdatum bei ProDat einlangend und ohne Abzug zu bezahlen. Kommt der Kunde bei vereinbarter Ratenzahlung mit einer Rate in Verzug, so werden automatisch alle noch ausstehenden Raten sofort fällig. Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen in der Höhe von 12% zzgl. MWSt. pro Monat als vereinbart. Außerdem verpflichtet sich der Kunde, die Kosten eines Mahn- und Inkassobüros, der Einschaltung eines Gläubigerschutzverbandes und einer rechtsfreundlichen außergerichtlichen Intervention zu tragen.

7.2. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Sämtliche bei Zahlung durch Wechsel oder Schecks anfallenden Spesen und Nebenkosten sind vom Kunden zu tragen.

7.3. Änderungen der Kreditwürdigkeit des Kunden berechtigen ProDat, vom Auftrag zurückzutreten oder Vorauszahlung oder geeignete Sicherheiten zu verlangen

7.4. Der Kunde kann nur mit gerichtlich festgestellten oder von ProDat schriftlich anerkannten Forderungen gegen Forderungen von ProDat aufrechnen. Für den Fall des Bestehens von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung zurückzubehalten.

8. Softwarelizenz und Urheberrechte

8.1. ProDat räumt dem Kunden gegen Bezahlung des vereinbarten Betrages das nicht exklusive und unübertragbare Recht ein, die vertragsgegenständliche Software nur in dem im Angebot festgelegten Umfang zu nutzen (Softwarelizenz). Die Softwarelizenz umfasst ausschließlich die in den §§ 40d und 40e Urheberrechtsgesetz festgelegten Rechte. Sie beinhaltet keine Rechte des Kunden auf Aktualisierung, Aufrüstung, Verbesserungen oder ähnliches. Das geistige Eigentum an der Software verbleibt bei ProDat, ihr steht das ausschließliche Urheberrecht an der Software zu. Das Verbot der Übertragung der Softwarelizenz umfasst das Verbot, die Software ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich weiterzugeben oder einem Dritten offenlegen oder auf sonstige Art und Weise zugänglich zu machen.

8.2. Die Softwarelizenz des Kunden gemäß 8.1. erlischt, wenn er aufgrund einer von Punkt 8.1. abweichenden Vereinbarung die Softwarelizenz an Dritte überträgt oder wenn der Auftrag aufgelöst oder aufgehoben wird. ProDat ist berechtigt die Softwarelizenz zu entziehen, wenn der Kunde Punkt 8.1. zuwiderhandelt oder wenn ProDat gemäß Punkt 5.3. die Erfüllung seiner Pflichten aussetzt oder gemäß Punkt 6.2. das Produkt zurückholt.

8.3. Sowohl bei Erlöschen als auch bei Entzug der Softwarelizenz verliert der Kunde das Nutzungsrecht an der Software; er ist verpflichtet, die Software von sämtlichen Datenträgern innerhalb und/oder außerhalb sämtlicher Computer zu löschen, dies ProDat schriftlich zu bestätigen und ProDat den Zutritt zu sämtlichen Computern und Datenträgern zur Überprüfung der Einhaltung dieser Verpflichtung zu gewähren.

8.4. Verletzt der Kunde eine oder mehrere der ihm gemäß Punkt 8.1. und Punkt 8.3. treffenden Pflichten, so ist ProDat berechtigt, eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in der Höhe des zehnfachen Bruttopreises der betreffenden Software zu verlangen, wobei diese Vertragsstrafe als Mindestersatz vereinbart gilt.

9. Gewährleistung

9.1. ProDat leistet bei Hard- und Software Gewähr dafür, dass diese die von ProDat angegebenen Spezifikationen aufweisen und Funktionen erfüllen. Unterbrechungen, (System)Ausfälle, Ausfallserscheinungen und Fehler können sowohl bei Hard- als auch bei Software immer auftreten und gelten daher nicht als gewährleistungspflichtige Mängel, sofern die Hard und/oder Software, für den vom Kunden an ProDat ausdrücklich bekannt gegebenen oder offensichtlichen Zweck, verwendet werden kann.

9.2. Werden ProDat gewährleistungspflichtige Mängel entsprechend Punkt 9.4. mitgeteilt, wird ProDat diese Mängel in angemessener Frist entweder durch Verbesserung oder durch Austausch der betroffenen Waren beheben. ProDat kann sich von Wandlungs- oder Preisminderungsansprüchen dadurch befreien, dass sie in angemessener Frist einen Austausch und/oder die Verbesserung anbietet. Die Erfüllung der Gewährleistungspflichten erfolgt am Sitz von ProDat.

9.3. Der Kunde verpflichtet sich, die Waren zur Mängelbehebung an ProDat z. urückzustellen. Bei Softwaremängel ist erforderlichenfalls, falls eine Behebung anders nicht möglich ist, auch der Computer, auf welchem die Software installiert ist, zurückzustellen. Auf Wunsch und gegen Verrechnung der Wezzeit und Fahrtkosten ist ProDat auch bereit die Verbesserung am Sitz des Kunden durchzuführen. Der Kunde hat außerdem ProDat die Bedienung der Hardware, bei welcher ein Mangel auftritt oder auf welcher die von einem Mangel betroffene Software verwendet wird, und den Zugang zu Daten, soweit dies zur Mängelbehebung erforderlich ist, zu gestatten.

9.4. Der Kunde ist verpflichtet, die Waren unverzüglich nach Übernahme grün dlich zu überprüfen und Mängel unverzüglich nach dem Zeitpunkt, in dem er sie festgestellt hat oder bei rechtzeitiger und gründlicher Überprüfung feststellen hätte müssen, ProDat detailliert schriftlich anzuzeigen.

9.5. Sofern der Kunde kein Verbraucher im Sinne des KSchG ist, beträgt die Gewährleistungspflicht 6 Monate ab Lieferung oder Annahmeverzug. Der Kunde hat zu beweisen, dass der Mangel schon im Zeitpunkt der Lieferung oder des Annahmeverzuges bestand... Ist die Installation im Angebot inbegriffen, so gilt diese als beendet und die Software als abgenommen, wenn das Programm im Anschluss an die Installation erfolgreich getestet wurde.

9.6. Verletzt der Kunde die ihn durch Punkt 9.3. und/oder Punkt 9.4. treffenden Pflichten, so erlischt die Gewährleistung. Sie ist ausgeschlossen für Mängel, Störungen oder Schäden die auf unsachgemäße oder unzureichende Wartung, Pflege oder Bedienung, anormale oder unsachgemäße Betriebsbedingungen, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel, Datenträger, Software oder Schnittstellenverbindungen, durch den Kunden oder Dritte vorgenommene Reparaturversuche oder Änderungen der Konfiguration, Programme, Programmteile oder Programmeinstellungen, Computerviren, Transportschäden oder ähnliches zurückzuführen sind. Sofern für Hardware ein Wartungsvertrag zwischen dem Kunden und den Lieferanten von ProDat besteht, wird der Kunde auftretende Mängel ausschließlich im Rahmen dieses Wartungsvertrages beheben lassen und es sind Gewährleistungsansprüche gegen ProDat ausgeschlossen.

10. Schadenersatz

10.1. ProDat haftet nur dann für Schäden, wenn der Kunde nachweist, dass ProDat Vorsatz oder besonders schwere grobe Fahrlässigkeit zu verantworten hat. Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für Schäden, die aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten, positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung oder aus sonstigem Rechtsgrund resultieren. Die Haftung für die Rekonstruktion von vernichteten Daten setzt außerdem voraus, dass der Kunde über Sicherungskopien verfügt oder die Daten in sonstiger maschinenlesbarer Form bereithält und die Rekonstruktion der Daten mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Verletzt der Kunde die ihn nach Punkt 9.4. treffenden Untersuchungs- und/oder Rügepflichten, so verlöschen auch seine Schadenersatzansprüche. Die Haftung für Schäden, die auf einem oder mehreren der in Punkt 9.6 genannten Umstände beruhen, weiters für mittelbare Schäden, Prozesskosten, entgangenen Gewinn, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste und ähnliches ist ausgeschlossen. Sofern der Kunde kein Verbraucher im Sinne des KSchG ist, beträgt die Verjährungsfrist für sämtliche Schadenersatzansprüche ein Jahr und ist die Haftung mit dem Höchstbetrag von Euro 1.435,00 pro Vertragsabschluss begrenzt. Um Schäden möglichst gering zu halten, verpflichtet sich der Kunde bei sonstigem Verlust seiner Ansprüche, ProDat unverzüglich nach Eintritt eines Schadens zu verständigen.

10.2. Der Kunde ist verpflichtet, die im Punkt 10.1. angeführten Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen vollinhaltlich auf seine Kunden zu überbinden und auch diese zur Weiterüberbindung auf deren Kunden zu verpflichten. Sollte der Kunde die vorstehend beschriebene Überbindung nicht vornehmen, hält er diesbezüglich ProDat bei Inanspruchnahme Dritter, schad- und klaglos.

10.3. ProDat haftet nicht für Schäden von Hard- und/oder Software, die seitens des Herstellers entstanden sind. Gewährleistungsansprüche sind an den Hersteller direkt zu richten.

10.4. ProDat haftet nicht für Schäden die durch defekte Hard- und/oder Software entstanden sind.

11. Sonstiges

11.1. Die Lieferung von Hardware und von Software ist nicht als Einheit zu betrachten. Vertragswidrigkeiten in einem Bereich berechtigen nicht zur Aufhebung in dem anderen Bereich, es sei denn, der untrennbare Zusammenhang wurde ausdrücklich vereinbart oder eine getrennte Verwendung eines Teils kann vom Kunden vernünftigerweise nicht erwartet werden.

11.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt des Vertrages nicht berührt. 12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand Sämtliche Streitigkeiten aus den vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien unterliegen dem österreichischen Recht. Das „UN-Kaufrecht“ findet keine Anwendung. Als international und örtlich zuständiges Gericht gilt das sachlich zuständige Gericht in Linz vereinbart.